

## **Beschluss zu VO/GV08/2015-1593**

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

### **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A für das Gebiet "Gallentin Süd" im Verfahren nach § 13a BauGB - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**

#### **Übersicht zur Beratung:**

|            |                    |               |                        |
|------------|--------------------|---------------|------------------------|
| 29.09.2015 | Bauausschuss       | SI/08/BauA-54 | ungeändert beschlossen |
| 21.10.2015 | Gemeindevertretung | SI/08/GV08-76 | ungeändert beschlossen |

#### **Beschluss:**

**21.10.2015**  
**SI/08/GV08-76**

**Gemeindevertretung Bad Kleinen**  
**Sitzung der Gemeindevertretung Bad Kleinen**

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen billigt die erneuten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die zugehörige Begründung und bestimmt diese für die erneute Auslegung.
2. Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden und Nordosten durch das Ferienlager „Ulis Kinderland“,
  - im Osten durch Wiesen- und Hochstaudenfluren,
  - im Süden und Südwesten durch die Straße „Am See“,
  - im Westen durch die rückwärtigen Grundstücke der bebauten Grundstücke Alte Dorfstraße Nr.13 – Nr. 27.
3. Die erneuten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die zugehörige Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren erneut zu beteiligen.
5. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bad Kleinen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
6. Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums: | 15 |
| davon besetzte Mandate:                         | 15 |
| davon Anwesende:                                | 15 |
| Ja- Stimmen:                                    | 15 |
| Nein- Stimmen:                                  | -  |
| Stimmenthaltungen:                              | -  |
| Befangenheit nach § 24 KV M-V:                  | -  |

Wölm  
Bürgermeister